

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tangermünde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) und der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 29. Januar 2020 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Abschnitt III Wasserbenutzungsgebühren

§ 13 (6) wird wie folgt geändert

„Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Wasser **1,62 Euro.**“

§ 14 (2) wird wie folgt geändert:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt **1,62 Euro/m³.**“

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

§ 24 wird wie folgt geändert

1)
Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 22 und 23 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

2)
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 25 wird wie folgt geändert

§ 25 - Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Der alte § 25 – Inkrafttreten wird der neue § 26

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Tangermünde, den 30.11.2023



Schilm
Bürgermeister

